

- Einbeziehung des rationellen Energieeinsatzes in den sozialistischen Wettbewerb, Orientierung der Neuerer und Rationalisatoren auf energiewirtschaftliche Aufgaben und schnelle Realisierung ihrer Vorschläge, Nachnutzung überbetrieblicher Rationalisierungslösungen und Neuerungen energiewirtschaftlicher Thematik;
 - wirksame Verallgemeinerung der Erfahrungen beim rationellen Energieeinsatz durch Übermittlung an andere, z. B. durch Übernahme von Patenschaften über Mittel- und Kleinbetriebe, Mitarbeit in Aktiven der Energiekommissionen, Arbeit als Konsultationspunkt des Industriezweiges oder Territoriums u. a.;
 - systematische energiewirtschaftliche Qualifizierung der Leiter sowie anderer Werkträger, die mit energieintensiven Anlagen arbeiten.
- Die Leiter der zentralen Staatsorgane können dem Minister für Kohle und Energie zur Berücksichtigung bereichsspezifischer Gegebenheiten ergänzende Kriterien **Vorschlägen**.
3. Die Auszeichnung für die Herstellung von Erzeugnissen mit hoher energetischer Qualität, die erheblichen Nutzen beim Anwender bringen, setzt voraus, daß die Kriterien des ersten bis dritten Stabstriches nach Ziff. 2 sowie folgende allgemeine Kriterien erfüllt sind:
 - Nachweis, daß die Erzeugnisse den Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechen, gegenüber vorhandenen vergleichbaren Erzeugnissen höhere Produktivität bei gleichem oder geringerem spezifischem Aufwand aufweisen, die Energieverbrauchsnormative eingehalten oder unterschritten werden;
 - Nachweis des energetischen und ökonomischen Anwendernutzens.
 4. Auf die Auszeichnung für schnelle Überführung von Forschungsergebnissen hohen energiewirtschaftlichen Nutzens in die Praxis sind die Kriterien der Ziff. 3 entsprechend anzuwenden.
 5. Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung sind:
 - die Leiter der zentralen Staatsorgane in bezug auf die zentralgeleiteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen;
 - der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft außerdem in bezug auf sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft;
 - die Vorsitzenden der Räte der Bezirke in bezug auf alle anderen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie Genossenschaften.

Der Vorschlag ist beim Minister für Kohle und Energie einzubringen.

Mit dem Vorschlag sind der Antrag des Betriebes, die erforderlichen Nachweise, eine Stellungnahme des dem Antragsteller übergeordneten oder für seine Anleitung zuständigen Organs, die Befürwortung des zuständigen Energieversorgungsbetriebes und, soweit nicht der Vorsitzende des Rates des Bezirkes vorschlagsberechtigt ist, die Stellungnahme des Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission beizufügen.
 6. Die Vorschlagsberechtigten sollen dem Minister für Kohle und Energie bis zum 31. Oktober ankündigen, welche Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften im Folgejahr zur Auszeichnung geführt werden sollen.⁷
 7. Die Auszeichnung hat anläßlich des zentralen Seminars „Rationelle Energieanwendung“ des Ministerrates oder der entsprechenden Veranstaltungen der Bereiche, Bezirke oder Zweige zu erfolgen.

8. Die Betriebe, die mit der Urkunde ausgezeichnet wurden, werden in das Ehrenbuch des Ministeriums für Kohle und Energie für energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Betriebe eingetragen.

Die Auszeichnung berechtigt den Betrieb, auf dem Briefkopf den Eindruck „Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“ zu führen.

Die materielle Anerkennung ist vom Leiter des zuständigen Staatsorgans im Rahmen des Höchstbetrages von 10 000 M in Abhängigkeit von der Betriebsgröße festzulegen.

9. Die Auszeichnung des Betriebes gemäß Ziff. 1 Buchst. a oder Buchst. b kann nach Ablauf von 3 Jahren wiederholt werden (Auszeichnungsbestätigung).

Als zusätzliches allgemeines Kriterium muß erfüllt sein, daß der Antragsteller während der zu betrachtenden Zeit ein Zentrum des überbetrieblichen Erfahrungsaustausches war.

Entspricht das Niveau der energiewirtschaftlichen Arbeit nicht allen Kriterien, kann der Energieversorgungsbetrieb die Befürwortung der Auszeichnungsbestätigung aussetzen und eine Frist bis zu 6 Monaten setzen, innerhalb der die Mängel beseitigt sein müssen. Über die Aussetzung der Befürwortung und die Entscheidung nach Ablauf der Frist ist der Leiter der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung zu unterrichten.

Kann der Antragsteller nach Ablauf der Aussetzungsfrist nicht nachweisen, daß die Mängel seiner energiewirtschaftlichen Arbeit behoben sind, wird die Auszeichnung nicht wiederholt und der Antragsteller im Ehrenbuch des Ministeriums für Kohle und Energie für energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Betriebe gestrichen. Davon ist der Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes zu unterrichten.

Genauso wird verfahren, wenn der ausgezeichnete Betrieb nach Ablauf von 3 Jahren seit der Auszeichnung keinen Antrag auf erneute Auszeichnung stellt.

10. Die Auszeichnung für schnelle Überführung von Forschungsergebnissen hohen energiewirtschaftlichen Nutzens in die Praxis gilt für das auf die Übergabe der Urkunde folgende Jahr.

Die Auszeichnung kann dem Betrieb erneut verliehen werden.

11. Einheiten der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR können die Urkunde

„Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Einheit“

für bedeutende Ergebnisse des rationellen und sparsamen Einsatzes von Energieträgern bei der Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben erhalten.

Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung ist der Minister für Nationale Verteidigung.

Die Einheit hat den Auszeichnungsantrag unter Beachtung der hierfür geltenden Sonderregelungen dem für die Bearbeitung von Auszeichnungsvorschlägen zuständigen Organ zu übergeben.

Im übrigen gelten die Ziffern 6 bis 8 entsprechend. Die materielle Anerkennung ist gesondert geregelt.

12. Die vom Minister für Kohle und Energie zu treffenden Entscheidungen sind vom Leiter der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung vorzubereiten.

13. Diese Ordnung berührt nicht das Recht der Leiter der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, hervorragende energiewirtschaftliche Arbeit von Kollektiven (Brigaden, Abteilungen, Betriebsteile, andere Struktureinheiten) materiell und ideell anzuerkennen.